

Plötzlich bist Du Berufskraftfahrer

Ab kommendem Jahr dürfen viele alte Führerscheine nicht mehr ohne Weiteres gewerblich genutzt werden



Jörg Schneider
IHK Region Stuttgart.
joerg.schneider@
stuttgart.ihk.de

Im kommenden Jahr läuft für viele, die vor dem 10. September 2009 ihren Führerschein der alten Klassen 2 und 3 oder der neuen Klassen C1, C1E, C und CE ausgehändigt erhalten haben, eine wichtige Frist ab: Im Regelfall bis zum 10. September 2014 muss derjenige erstmals eine Weiterbildung abgeschlossen haben, der seinen Führerschein weiterhin für Fahrten zu gewerblichen Zwecken mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewichts einsetzen will.

Unglücklich ist, dass diese Pflicht in einem „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz“ geregelt ist und sich somit viele Betroffene bislang nicht angesprochen fühlen. Dabei gilt dieses bei weitem nicht nur für Fahrer von Speditions- und Transportunternehmen. Vielmehr fällt darunter zum Beispiel auch der Lagerarbeiter eines Industrieunternehmens im so genannten Werkverkehr, der mit dem firmeneigenen 7,5-Tonnen-Lkw die Produkte der Firma ausliefert. Die Fahrer der Abfallsorgung – kommunal oder privat – müssen sich genauso qualifizieren wie die meisten Auslieferungsfahrer von Möbelhäusern.

Es gibt jedoch Ausnahmen. Die vielleicht wichtigste betrifft Fahrten, bei denen ein Fahrer Materialien oder Ausrüstung transportiert, die er zur Ausübung des Berufs verwendet. Diese vereinfacht oft auch als „Handwerkerklausel“ bezeichnete Ausnahme gilt beispielsweise für den Transport defekter Pkws durch Kfz-Betriebe, das Lenken von Fahrzeugen, bei denen es sich um „ausgerüstete Werkstattwagen“ handelt und mit denen aktive Pannenhilfe geleistet wird, oder den Transport von Messeständen durch Mitarbeiter des Unternehmens. In all diesen Ausnahmefällen gilt aber, dass der Fahrer nicht nur seine Kollegen vor Ort beliefern darf, sondern selbst Hand anlegen muss, wenn der Pkw repariert oder der Messestand aufgebaut wird. Im Übrigen darf das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen.

Ausgenommen von der Qualifizierungspflicht sind darüber hinaus auch Fahrten mit Lkws zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken.

Unternehmen, die sich bislang nicht mit dem Thema auseinandergesetzt haben, sollten dringend prüfen, ob es bei ihnen nicht Fahrten gibt, die unter die Pflicht zur Qualifizierung fallen. Die Abgrenzung ist allerdings oftmals schwierig, die IHK berät aber gern.

Falls eine Qualifizierung nötig ist, muss zunächst geprüft werden, wann sie abgeschlossen sein muss. Regelstichtag ist der erwähnte 10. September 2014. Wer aber im Besitz eines Führerscheins ist, der sowieso zwischen dem 10. September 2014 und dem 9. September 2016 abläuft, für den gilt das konkrete Verlängerungsdatum auch als persönlicher Weiterbildungsstichtag.

Grundsätzlich sind die Fahrer selber verantwortlich

Geklärt werden muss außerdem, wer für die Kosten aufkommt, wobei der Fahrer grundsätzlich selbst dafür verantwortlich ist. Die nächste Frage gilt der Zeit: Die Weiterbildung besteht aus 35 Zeitstunden Unterricht, die in selbständigen Ausbildungseinheiten von je mindestens sieben Stunden erteilt werden. Aber darf der Mitarbeiter sie während der Arbeitszeit absolvieren oder muss er seine Freizeit opfern? Weiterbildungen an Sonn- und Feiertagen sind aufgrund der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg jedenfalls nicht zulässig.

Die entsprechenden Kurse werden von zahlreichen Veranstaltern angeboten, wobei nicht alle Einheiten bei demselben

Anbieter absolviert werden müssen. Die Liste möglicher Schulungsinhalte ist ebenfalls lang. Sie reicht von der Ladungssicherung und Optimierung des Kraftstoffverbrauchs über die Vertiefung der Kenntnisse zu den Lenk- und Ruhezeiten bis hin zur Frage, wie der Fahrer zu einem positiven Bild seines Unternehmens in der Öffentlichkeit beitragen kann. Über den Besuch der Ausbildungseinheiten erhält der Teilnehmer Bescheinigungen. Eine Prüfung erfolgt aber nicht.

Die Bescheinigungen werden der zuständigen Führerscheinstelle vorgelegt, die daraufhin einen neuen Führerschein ausstellt, der zum Nachweis der Qualifikation hinter den C-Klassen die Schlüsselzahl „95“ ausweist.

Die Weiterbildung ist im Übrigen keine einmalige Sache: Sie muss in einem Turnus von fünf Jahren immer wiederholt werden – zum Wohle der Qualitätssicherung und der Straßenverkehrssicherheit, wie es der EU-Gesetzgeber in der zugrundeliegenden EU-Berufskraftfahrer-Qualifikations-Richtlinie formuliert hat.



Foto: Fotolia/Mangostock

Wer ab Herbst 2014 Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gewerblich fährt, braucht im Regelfall eine Weiterbildung.